



Satzung

Seite 2 bis 4

Stand 28.01.2023

Satzung

der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Altenkirchen. Die im Jahre 1845 gegründete Gesellschaft gilt als Erneuerung der Bürger-Schützenvereine, die in Altenkirchen vermutlich bereits ausgangs des Mittelalters bestanden haben. Die Gesellschaft ist beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen. Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen erfolgen, sind gleichermaßen weibliche und männliche Personen angesprochen, alle Personen sind gleichberechtigt.

§ 2

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch:

- a. Ausübung und Förderung des Volkssports (Schießsport).
- b. Pflege des Bürgersinns und der Eintracht.
- c. Förderung aller Bestrebungen, die dem Gemeinwohl dienen.
- d. Veranstaltung traditionsbedingter Festlichkeiten, insbesondere des Schützenfestes.
- e. Wahrung der Tradition der früheren Bürgerschützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Das Symbol der Schützengesellschaft ist die grüne Fahne mit dem Altenkirchener Stadtwappen und der Inschrift „Altenkirchener Schützengesellschaft e. V. 1845“.

§ 4

Ausführungen zu dieser Satzung können in Ordnungen geregelt werden. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Anträge zu Ordnungen können vom Vorstand und von Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungsanträge müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit bei der Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitglied der Schützengesellschaft können alle (natürlichen) Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung hat der Antragsteller jedoch die Möglichkeit durch einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einzulegen. Endgültig entscheidet die Versammlung durch einfache Mehrheit.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied eine Stimme und übt sein Stimmrecht persönlich aus.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal im Jahr, möglichst in den ersten 6 Wochen im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (bezeichnet als Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf ansetzen. Die Ankündigung muss mit Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn erfolgen. Die Bekanntmachung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit der Veröffentlichung der Einladung incl. Tagesordnung auf der Startseite der Homepage der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e.V. (www.sg-altenkirchen.de)

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Gesellschaft oder dessen Vertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge, außer Anträge auf Satzungsänderung, können durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen und

Satzung der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

zur Abstimmung gebracht werden.

§ 7

Oberstes Organ der Schützengesellschaft ist die die „Mitgliederversammlung“. Sie wählt den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder für jeweils 3 Jahre. Vorschläge können sowohl vom Vorstand als auch aus der Versammlung gemacht werden, jedoch hat der Vorsitzende (Schützenmeister) das erste Vorschlagsrecht für den Adjutanten. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern muss geheim erfolgen. Absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich; wird sie nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Vorstandes, des Offiziercorps und der Beamtschaft ihr Misstrauen aussprechen. Der Antrag muss mindestens von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden. Die Abstimmung hat in einer innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufenden Versammlung geheim zu erfolgen. Die Misstrauenserklärung (einfache Mehrheit) hat den Rücktritt der- bzw. desjenigen zur Folge, gegen die bzw. den sich der Antrag richtet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden - er führt den Titel Schützenmeister -, seinem Stellvertreter, Erster Geschäftsführer, Zweiter Geschäftsführer, Erster Kassierer, Zweiter Kassierer, Schießwart, Sportwart Gewehr, Sportwart Pistole, Jugendwart, Zeugwart, Schützenhauptmann, Adjutanten. und dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter) sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per E-Mail, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von jeweils mindestens sieben Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in ihren inneren Angelegenheiten und vertritt sie nach außen dergestalt, dass er befugt und verpflichtet ist, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, für ihre Erhaltung der Inventarstücke zu sorgen, verbindliche Verträge abzuschließen und über deren Erfüllung zu wachen. Im Innenverhältnis gilt, dass über Verträge, die länger als 5 Jahre bindend sein sollen oder im Einzelfall einen Betrag von 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) übersteigen, die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung abstimmen muss.

Organschaftlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Schützenmeister und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Zeugwart, Schießwart und der Hauptmann mit dem Offiziercorps und den Beamten sind mit der Erhaltung und Instandhaltung der Waffen, Gebäude und sonstigen Vermögensteilen beauftragt. Der Zeugwart ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Allen Vorstandsressorts können auf Beschluss des Vorstandes Kommissionen zugeordnet werden.

Die Tätigkeiten der Sportwarte, des Schießwartes und des Jugendwartes sind in der Geschäftsordnung definiert.

Von den Jugendlichen kann durch Wahl ein Jugendvertreter bestimmt werden, welcher die Belange der Jugendlichen in den Bereichen des Schießsportes und der Gesellschaft vertritt. Die Wahlperiode für den

Satzung

der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

Jugendvertreter ist drei Jahre, wobei der Wahlrhythmus nicht gleich mit dem Jugendwart sein soll. Der Jugendvertreter ist mindestens 16 Jahre alt, er nimmt mit einem Gaststatus an Vorstandssitzungen teil und erhält bei den Schützenjugend betreffenden Belangen ein Stimmrecht.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter für jeweils ein Jahr. Diese haben dem Schützenmeister mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und diesen Bericht auch in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 10

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet eine gesonderte Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11

Personen, die sich um das Wohl der Schützengesellschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag geht vom Vorstand aus. Die Wahl von Ehrenmitgliedern muss geheim erfolgen. Zur Bestätigung des Vorstandsvorschlages ist eine einfache Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung erforderlich. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliedsbeitrag.

§ 12

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder das Ansehen und den Bestand der Gesellschaft gefährdet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch am Vermögen der Gesellschaft.

§ 13

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss 3 Monate vorher schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 14

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die durch Angelegenheiten der Schützengesellschaft entstanden sind oder sich auf diese beziehen, ist ein Ehrenrat von 3 Personen von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre zu wählen. Als Start für den Wahlturnus wird das Jahr 2024 bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Seine Mitglieder dürfen nicht in eigener Sache tätig sein.

Satzung

der Altenkirchener Schützengesellschaft 1845 e. V.

§ 15

Satzungsänderungen und Ergänzungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Die Schützengesellschaft kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Auflösung von 2/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist geheim. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stadt Altenkirchen mit der Maßgabe, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen kann der Vorstand beschließen, Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten ansonsten die für eine in Präsenzform stattfindende Mitgliederversammlung gültigen Regelungen aus dieser Satzung.

§ 18

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28. Januar 2023 beschlossen.

Ende der Satzung.